

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 26 (1910)

Heft: 44

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zünfte und
Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

XXVI.
Band

Direktion: Walter Fenn-Holdinghausen.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20
Inserate 20 Cts. per einspaltige Pettizeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 2. Februar 1911.

Wochenspruch: Der den rechten Augenblick ergreift,
das ist der rechte Mann.

Verbandswesen.

Der Vorstand des Hand-
werks- und Gewerbevereins
des Kantons Zürich gibt die
Thesen bekannt, welche er im
Anschluß an das Referat von
Nationalrat Dr. Sulzer be-

treffend Fabrikgesetzrevision gefaßt hat. Sie lauten:

1. Es wird verlangt, daß im Gesetz der Begriff „Fabrik“ genau umschrieben wird.
2. Die Bußen sind beizubehalten, da dieselben sozusagen das einzige Disziplinarmittel in einem geordneten Betriebe bilden.
3. Es sind möglichst lange Kündigungsfristen aufzustellen.
4. Wegen Krankheit und Militärdienst soll nicht gekündigt werden.
5. Unannehmbar ist, daß wegen Ausübung eines verfassungsmäßigen Rechtes nicht gekündigt werden dürfe.
6. Absolut unannehmbar ist die Abschaffung des Décompte.
7. Die Einigungsämter sind zu begrüßen, wenn der Arbeiter Garantie bietet, daß er sich dem Schiedsspruch unterzieht oder eine Entschädigung zahlt.
8. Die 59-Stunden-Woche ist dem starren 10-Stundentag vorzuziehen.

9. Unannehmbar ist die Bestimmung, daß weibliche Arbeiter, die ein Heimwesen besorgen, und jugendliche keine Ueberzeitarbeit verrichten dürfen (namentlich Textilindustrie).
10. Es sollen nicht nur Strafbestimmungen für die Arbeitgeber aufgestellt werden, sondern auch für Arbeiter, damit diese, wenn sie sich gegen die Fabrikordnung vergehen, nicht straflos wegkommen.

Gewerbebestand und Steuern. Die Generalversammlung des freiburgischen kanton. Handwerks- und Gewerbevereins, die unter dem Vorsitz von Technikumsdirektor Genoud in Bulle tagte, beauftragte den Vorstand, Schritte zu tun, um eine gerechtere Verteilung der Steuerlasten zu erlangen.

Der Handwerker- und Gewerbeverband von Sitten hat beschlossen, an der Beschwerde gegen den Art. 66 des kantonalen Finanzgesetzes, durch den die Meister für die Bezahlung der Steuern der Arbeiter verantwortlich gemacht werden, festzuhalten. Die Frage soll durch einen bundesgerichtlichen Entscheid in einem eben vorliegenden Falle entschieden werden.

Allgemeines Bauwesen.

Neue Wasserversorgung für Oberwinterthur. In zahlreich besuchter Versammlung genehmigte die Zivilgemeinde den von der bestellten Kommission vorgelegten

GEWERBEMUSEUM
WINTERTHUR